

Vorblatt

Problem:

Für beratungssuchende Schuldnerinnen und Schuldner ist es in der Praxis schwierig, die vom Bundesministerium für Justiz bevorrechteten – unentgeltlich tätigen – Schuldnerberatungsstellen von anderen zu unterscheiden, die die Bevorrechtungsvoraussetzungen nicht erfüllen.

Ziel:

Durch eine einheitliche Kennzeichnung und die Festlegung einer aussagekräftigeren Bezeichnung sollen bevorrechtete Schuldnerberatungsstellen auch für unerfahrene Personen eindeutig erkennbar gemacht werden.

Lösung:

Anstelle der etwas sperrigen Bezeichnung „bevorrechtete Schuldnerberatungsstelle“ soll die aussagekräftigere Bezeichnung „anerkannte Schuldenberatungsstelle“ gesetzlich festgelegt werden. Überdies sollen diese Schuldenberatungsstellen zur Führung einer einheitlichen Kennzeichnung (Bundeswappen mit der Wortfolge „Staatlich anerkannte Schuldenberatung“) berechtigt und verpflichtet werden.

Alternativen:

Belassung der Bezeichnung „bevorrechtete Schuldnerberatungsstelle“ und Entfall einer einheitlichen Kennzeichnung.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Effiziente Beratung für verschuldete Privatpersonen liegt im volkswirtschaftlichen Interesse, zumal so dazu beigetragen werden kann, dass Schuldnerinnen und Schuldner in den Arbeits- und Wirtschaftsprozess integriert bleiben.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit der Umbenennung, die in Zusammenarbeit mit der Dachorganisation der Schuldnerberatungsstellen erarbeitet wurde, sind vernachlässigbare Kosten für die einzelnen Schuldnerberatungsstellen (Neuauflage von Vordrucken etc.) verbunden.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Seit dem 1. Jänner 1994 ist in § 12 IEG (früher: Art. XII EinfVKO) vorgesehen, dass der Bundesminister für Justiz eine Schuldnerberatungsstelle auf Antrag mit Bescheid zu bevorzugen hat, wenn diese bestimmte Voraussetzungen erfüllt (Konkursordnungs-Novelle 1993, BGBl. Nr. 974/1993). Zu diesen Voraussetzungen zählt die fehlende Gewinnerzielungsabsicht, die Verlässlichkeit, die Beschäftigung von durchschnittlich mindestens drei Mitarbeitern im Geschäftsjahr und die erfolgreiche Betätigung auf dem Gebiet der Schuldnerberatung seit mindestens zwei Jahren. Mit der Insolvenzrechts-Novelle 2002, BGBl. I Nr. 75/2002, wurden die Voraussetzungen um die Unentgeltlichkeit der Beratung und das Vorhandensein eines zeitgemäßen Qualitätsmanagements ergänzt.

Bevorrechtete Schuldnerberatungsstellen sind gemäß § 192 KO berechtigt, Schuldner in Schuldenregulierungsverfahren zu vertreten.

Das System der bevorrechteten Schuldnerberatungsstellen hat sich in der Praxis gut bewährt; derzeit sind österreichweit zehn Schuldnerberatungsstellen bevorzugen.

Für beratungssuchende Schuldnerinnen und Schuldner ist allerdings schwer erkennbar, ob es sich bei einer Schuldnerberatungsstelle um eine vom Bundesministerium für Justiz bevorzugen Einrichtung handelt. Überdies ist die Bezeichnung „bevorzugen Schuldnerberatungsstelle“ wenig aussagekräftig und eignet sich nicht als Abgrenzungskriterium von sonstigen Schuldnerberatungsstellen.

Um für die (bislang) „bevorzugen Schuldnerberatungsstellen“ eine einheitliche Kennzeichnung sicherzustellen, soll ein sogenanntes „Schuldenberatungszeichen“ im Gesetz verankert werden, dessen Führung den (sodann) „anerkannten Schuldenberatungsstellen“ vorbehalten sein soll. Die Bezeichnung „bevorzugen Schuldnerberatungsstelle“ soll auf „anerkannte Schuldenberatungsstelle“ abgeändert werden. Diese neue Bezeichnung ist geeignet, auch gegenüber unerfahrenen Schuldnerinnen und Schuldnern auf die besondere Qualität einer solchen Einrichtung hinzuweisen und erfüllt überdies das Kriterium einer geschlechtsneutralen Bezeichnung. Da die Anerkennung mit Bescheid von einer Behörde zuerkannt wird, ist für die Kennzeichnung mit dem Schuldnerberatungszeichen die Wortfolge „staatlich anerkannte Schuldenberatung“ vorgesehen.

Anstelle des Bundesministeriums für Justiz soll in Hinkunft wegen der größeren Sachnähe der jeweilige Präsident des Oberlandesgerichts im Rahmen der Justizverwaltung für die Bevorzugen zuständig sein.

Daneben sollen auch die Voraussetzungen für die Anerkennung geringfügig adaptiert, insbesondere das Kriterium der Verlässlichkeit näher definiert werden. Überdies sollen – der bisherigen Übung entsprechend – die Pflichten der bevorzugen/anerkannten Schuldnerberatungsstellen betreffend die Zusammenarbeit mit dem Dachverband und die Erhebung statistischer Daten gesetzlich festgeschrieben werden, um das derzeitige Qualitätsniveau sicherzustellen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch den vorliegenden Entwurf sind keine Auswirkungen auf die öffentliche Hand zu erwarten. Für die Schuldenberatungsstellen ergeben sich auf Grund der Änderung der Bezeichnung und der erforderlichen Führung des Schuldenberatungszeichens einmalig geringfügige Kosten.

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der Regelungen stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG („Zivilrechtswesen“).

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Besonderer Teil

Zu Art. I (Änderung des Insolvenzrechtseinführungsgesetzes):

Zu Z 1 (§ 12):

Abs. 1 enthält die Voraussetzungen für die Bevorrechtung einer Schuldnerberatungsstelle. An die Stelle der Bezeichnung „bevorrechtete Schuldnerberatungsstelle“ tritt die aussagekräftigere und geschlechtsneutrale Bezeichnung „anerkannte Schuldenberatungsstelle“.

Die Bevorrechtungsvoraussetzung der Verlässlichkeit (Z 3) soll konkretisiert werden. Hier wird klargestellt, dass es bei Prüfung der Verlässlichkeit insbesondere auf die finanzielle Absicherung und die Ausrichtung auf Dauer ankommt. Schuldnerinnen und Schuldner sollen die Sicherheit haben, dass ihre Betreuung dauerhaft in gleicher Qualität gewährleistet ist.

In Z 4 soll klargestellt werden, dass das Kriterium für die Bevorrechtung nicht die bloße Anzahl der Schuldenberater ist, sondern der Anzahl der Beschäftigten vor allem als Maßstab für die entsprechende Auslastung der Schuldenberatungsstelle Relevanz zukommt. Eine Schuldenberatungsstelle muss demnach auch eine ausreichende Anzahl an Schuldnerinnen und Schuldnern betreuen, um im Geschäftsjahr durchschnittlich mindestens drei Schuldnerberater ganztägig zu beschäftigen. Das Auslastungskriterium soll in der Z 4 nun explizit verankert werden.

Bei der Voraussetzung in Z 6 – erfolgreiche Betätigung auf dem Gebiet der Schuldenberatung – soll gesetzlich angeordnet werden, dass schon diese frühere Betätigung für Schuldnerinnen und Schuldner kostenlos gewesen sein muss.

Anstelle des Bundesministeriums für Justiz soll die Entscheidung über die Bevorrechtung in Zukunft den Präsidenten der Oberlandesgerichte obliegen, wobei sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Sitz der Schuldenberatungsstelle richtet. Durch die Verschiebung der Zuständigkeit vom Bundesministerium für Justiz auf die Präsidenten der Oberlandesgerichte soll – anstelle der Entscheidungskonzentration bei einer einzigen Stelle – eine Beurteilung durch Einheiten mit größerer Sachnähe ermöglicht werden. An den Auswirkungen der Bevorrechtung soll sich durch die Zuständigkeitsverschiebung nichts ändern. Die Bevorrechtung als anerkannte Schuldenberatungsstelle soll weiterhin – insbesondere als Anknüpfungspunkt etwa für § 192 KO – österreichweit von Relevanz sein.

In Abs. 2 werden besondere Pflichten einer anerkannten Schuldenberatungsstelle festgelegt, deren Verletzung den Entzug der Bevorrechtung nach sich ziehen kann:

Anerkannte Schuldnerberatungsstellen sollen verpflichtet werden, der Dachorganisation mit Zustimmung des Klienten Einsicht in die zu dem jeweiligen Fall geführten Unterlagen zu gewähren (Z 1). Durch diese Einsichtsmöglichkeit soll dem Dachverband ermöglicht werden, die Stichhaltigkeit allfälliger Beschwerden gegen die Beratungstätigkeit der Schuldenberatungsstelle zu überprüfen.

Der Dachverband der Schuldenberatungsstellen ist auf die Eckdatenerhebungen der Schuldenberatungsstellen angewiesen, um – wie bisher – umfassende Konkursreporte verfassen zu können. Da diese Datensammlungen auf dem Gebiet des Schuldenregulierungsverfahrens für die rechtspolitische Diskussion von größter Bedeutung sind, soll die Aufbereitung der Daten gesetzlich sichergestellt werden. Die anerkannten Schuldenberatungsstellen sollen demnach zur Erhebung der Eckdaten ihrer Tätigkeit und Weiterleitung an den Dachverband verpflichtet werden (Z 2).

Damit die für Schuldnerinnen und Schuldner bedeutsame Kennzeichnung anerkannter Schuldenberatungsstellen in der Praxis lückenlos durchgeführt wird, sollen die Schuldenberatungsstellen zur Führung des Schuldenberatungszeichens verpflichtet werden (Z 3).

Abs. 3 regelt die Entziehung der Bevorrechtung als anerkannte Schuldenberatungsstelle. Neben dem Wegfall der Bevorrechtungsvoraussetzung soll in Zukunft auch die Verletzung einer der neu hinzukommenden Pflichten (Abs. 2) einen Entziehungsgrund darstellen. Die Zuständigkeit für die Entziehung richtet sich nach jener zur Erteilung der Bevorrechtung.

Abs. 4 entspricht dem bisherigen Abs. 2. Lediglich die Zuständigkeit war auch hier anzupassen.

Abs. 5 sieht – wie bisher Abs. 4 – eine Kundmachung der Erteilung, der Entziehung und des Erlöschens des Vorrechts im „Amtsblatt der Österreichischen Justizverwaltung“ vor. Damit die Kundmachung veranlasst werden kann, hat der nunmehr entscheidungszuständige Präsident des Oberlandesgerichts die Entscheidung an das Bundesministerium für Justiz weiterzuleiten.

Abs. 6 entspricht dem bisherigen Abs. 5.

Zu Z 2 (§ 12a):

Abs. 1 regelt die Gestaltung des neuen – in der Anlage abgebildeten – Schuldenberatungszeichens. Es soll aus dem Wappen der Republik Österreich (Bundeswappen) und der Wortfolge „Staatlich anerkannte Schuldenberatung“ bestehen.

Abs. 2 legt fest, wer zur Führung eines Schuldenberatungszeichens berechtigt sein soll. Die Führung dieses Zeichens soll nur anerkannten Schuldenberatungsstellen und dem Dachverband – diesem mit entsprechendem Zusatz – zustehen.

Um die Benützung des Schuldenberatungszeichens durch dazu nicht berechtigte Einrichtungen – und die damit einhergehende Irreführung der Schuldnerinnen und Schuldner – zu verhindern, soll in Abs. 3 ein solcher Missbrauch mit Verwaltungsstrafe sanktioniert werden.

Zu Z 3 (§ 16):

Die neuen Regelungen sollen mit 1. Juli 2007 in Kraft treten.

Zu Z 4 (§ 17):

Mit Abs. 1 wird klargestellt, dass bevorrechtete Schuldnerberatungsstelle in Hinkunft als anerkannte Schuldenberatungsstellen anzusehen sind und insofern den §§ 12 und 12a in der neuen Fassung unterliegen.

Da die Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage nur geringfügig sind und überdies überwiegend Klarstellungen darstellen, ordnet Art. 2 an, dass sie auch in einem laufenden Bevorrechtungsverfahren zu berücksichtigen sind. Die Zuständigkeit für allfällig anhängige Verfahren verbleibt allerdings beim Bundesministerium für Justiz.

Zu Art. II (Änderung der Konkursordnung):

Zu Z 1 und 2 (§§ 183 und 192):

In der Konkursordnung sind die terminologischen Änderungen („anerkannte Schuldenberatungsstelle“ anstatt „bevorrechtete Schuldnerberatungsstelle“) zu berücksichtigen. Inhaltlich bleiben die Bestimmungen unverändert.

Zu Z 3 (§ 254):

Wie die Änderungen im Insolvenzrechtseinführungsgesetz sollen auch diese Änderungen mit 1. Juli 2007 in Kraft treten.